

R 22 - Verbot ab 1. Januar 2015 und Wartung bestehender Anlagen

Das Umweltbundesamt hat in diesem Zusammenhang auf einen Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit hingewiesen, der die Begriffsbestimmung für die „Verwendung“ gegenüber der EU Verordnung 1005/2009 erheblich erweitert. Unter anderem sollen auch Druckmessungen mit mobilen Manometern mittels Schlauchleitungen über Anschluss via Schraderventile ab 2015 nicht mehr zulässig sein.

In diesem und zu anderen Punkten hatte der VDKF über AREA die zuständige Stelle bei der Europäischen Kommission um Klärung gebeten.

Wir erlauben uns nachfolgend einen Teil der jetzt erhaltenen Antwort wortgetreu zu zitieren:

---„However it is allowed to keep the existing HCFC equipment operational and repair it as long as the ODS refrigerant is not removed.

If it is possible to close a section of the equipment and do the repair works without removing the refrigerant then is also allowed“---

Quelle: ANNA MARCZAK Policy Officer, DG Climate Action, Unit C2

Im ersten Satz wird noch einmal bestätigt, dass R 22 Anlagen solange weiter betrieben werden können, unter Einschluss von Arbeiten am Kältekreis, bei denen das Kältemittel in der Anlage verbleiben kann, bis das Kältemittel zum Zwecke der Reparatur aus der Anlage entfernt werden muss. Dann ist ein Weiterbetrieb mit R 22 nicht mehr möglich.

Im zweiten Satz wird zweifelsfrei zugestanden, dass Arbeiten am Kältekreis auch in Zukunft erlaubt sind, wenn dieser Teil des Kältekreises absperrbar ist und das Kältemittel in der Anlage verbleibt.

Druckmessungen im Rahmen einer turnusmäßigen Wartung fallen nach unserer Meinung darunter, da Schraderventile als Absperrvorrichtungen einzuordnen sind. Der VDKF kann daher die veröffentlichte Meinung des UBA so nicht akzeptieren, dass der Anschluss von Manometern nicht statthaft sein soll. Druckmessungen im Rahmen von Wartungsarbeiten an R 22 Bestandsanlagen müssen auch in Zukunft erlaubt bleiben. In wieweit aber z. B. ein Trocknerwechsel nach Absperrern eines Kreislaufteils auch demnächst möglich ist, muss von Fall zu Fall vor Ort beurteilt werden.

Wir werden unsere VDKF Mitgliedsbetriebe bei diesbezüglichen Streitfragen gerne unterstützen. Nichts desto trotz sollten R 22 Anlagen so schnell wie möglich auf alternative Kältemittel umgerüstet werden oder noch besser durch Neuanlagen ersetzt werden.